

RICHTLINIE ZUR NEUANSCHAFFUNG, RESTAURIERUNG UND REPARATUR VON ORGELN

§ 1 Vorprüfung

- (1)** Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, eine beabsichtigte Anschaffung, Restaurierung, Erweiterung, Neubau oder Reparatur einer Orgel dem Dezernat Pastorale Dienste - Referat Kirchenmusik (RKM), Bernardusweg 6, 65589 Hadamar anzuzeigen.
- (2)** Das RKM prüft aus fachlicher Sicht, welche Maßnahmen zweckmäßigerweise durchgeführt werden sollen und ermittelt einen Kostenrahmen. Nach Beratung durch das RKM entscheidet die Kirchengemeinde, in welchem Umfang die Maßnahmen verwirklicht werden sollen.
- (3)** Das Ergebnis dieser Vorentscheidung ist dem Bischöflichen Ordinariat - Dezernat Finanzen, Verwaltung und Bau sowie dem RKM - unter Beifügung des Kostenrahmens und des Finanzierungsvorschlages einzureichen.

§ 2 Ausschreibung

- (1)** Das Dezernat Finanzen, Verwaltung und Bau prüft, ob bei einer abschließenden Entscheidung der Kirchengemeinde mit einer Genehmigung eines solchen Beschlusses für das Vorhaben gerechnet werden kann.
- (2)** Sofern die Vorprüfung zeigt, dass das Vorhaben realisierbar ist, erarbeitet das RKM den Ausschreibungstext und das Leistungsverzeichnis im Benehmen mit dem Dezernat Finanzen, Verwaltung und Bau. Soweit die vorgesehene Maßnahme Bauarbeiten nach sich zieht, ist die Vorstellung des Dezernates Finanzen, Verwaltung und Bau im Ausschreibungstext zu berücksichtigen.
Das RKM und die Kirchengemeinde legen einvernehmlich die zur Angebotsabgabe aufzufordernden Firmen fest. Die Ausschreibung selbst erfolgt durch die Kirchengemeinde, wobei in der Regel mindestens drei Angebote einzuholen sind, sofern die Kosten der Orgelbaumaßnahme den Betrag von € 15.000,00 übersteigen.
- (3)** Die Kirchengemeinde leitet das Ausschreibungsergebnis einschließlich der Kostenangebote dem RKM zur Prüfung zu. Das RKM gibt eine Empfehlung ab, welchem Orgelbauer nach seiner Auffassung der Auftrag erteilt werden soll. Soweit erforderlich, gibt es hierzu fachliche Anmerkungen zum Ausschreibungsergebnis. Das Dezernat Finanzen, Verwaltung und Bau nimmt zum Standort und zur Prospektgestaltung Stellung.

§ 3 Vergabe

- (1)** Der Verwaltungsrat beschließt über die Vergabe des Auftrages. Er stellt einen Finanzierungsplan auf und sendet diesen mit allen erforderlichen Unterlagen (z. Bsp. Angebote, Verträge) an das RKM. Nach Prüfung der Unterlagen gibt der Orgelsachverständige diese mit seiner eigenen Stellungnahme an das Bischöfliche Ordinariat - Dezernat Finanzen, Verwaltung und Bau - zur Genehmigung weiter.
- (2)** Mit einer Genehmigung ist in der Regel dann zu rechnen, wenn der Vergabebeschluss und der Finanzierungsplan sich im Wesentlichen im Rahmen der Vorüberlegungen gemäß §§ 1 und 2 bewegen.
- (3)** Nach Genehmigung des Beschlusses kann die Kirchengemeinde den Auftrag an den Orgelbauer erteilen. Die Beaufsichtigung des Projektes erfolgt durch das RKM und soweit erforderlich durch das Dezernat Finanzen, Verwaltung und Bau.
- (4)** Für alle von dieser Richtlinie betroffenen Orgelbaumaßnahmen ist ein Orgelbauvertrag nach dem Muster SVR VIII A 2, Anlage 1, abzuschließen.
- (5)** Die Auftragsvergabe an den Orgelbauer kann erst dann erfolgen, wenn die zustimmende fachliche Stellungnahme des RKM, die kirchenaufsichtsbehördliche Genehmigung durch das Dezernat Finanzen, Verwaltung und Bau sowie der unterzeichnete und genehmigte Orgelbauvertrag vorliegen. Die Mitwirkungspflicht weiterer Gremien ist gegebenenfalls zu berücksichtigen.

§ 4 Abnahme

Nach Fertigstellung der Orgel erfolgt die Abnahme gemeinsam durch die Kirchengemeinde und das Referat Kirchenmusik. Dazu gehört auch die fachliche Prüfung der Abschlussrechnung einschließlich der Aufstellung über die Abweichungen von Auftrag und Kostenvoranschlag und der entsprechenden Begründungen. Aufgrund dieser Unterlagen führt der Verwaltungsrat einen Abnahmebeschluss herbei. Abnahmebeschluss, Abnahmegutachten und Schlussabrechnung sind dem Bischöflichen Ordinariat - Dezernat Finanzen, Verwaltung und Bau - vorzulegen, damit von dort die Restzahlung aus dem zugesagten Zuschuss erfolgen kann.

§ 5 Finanzierung

- (1)** Neuanschaffungen und Reparaturen von Orgeln werden nicht bezuschusst. Zuschussmöglichkeiten bei Restaurierungen von historischen Orgeln sind mit dem Diözesankonservator und im Einvernehmen mit dem Diözesanbauamt und dem RKM abzustimmen.
- (2)** Die Kosten sind aus ungebundenen Haushaltsmitteln der Kirchengemeinde aufzubringen. Die Verwendung von Einnahmen aus dem Pfründevermögen ist unzulässig. Die Zustimmung zu einer Darlehensaufnahme wird nur dann erteilt, wenn die ausreichende Gewähr dafür besteht, dass Zins- und Tilgungsleistungen die Kirchengemeinde nachhaltig nicht überfordern.

Der fremd zu finanzierende Anteil darf grundsätzlich ein Drittel des von der Kirchengemeinde zu erbringenden Anteils nicht übersteigen.

- (3) Die Beratung und Begleitung der Projekte durch den Orgelsachverständigen erfolgt für die Kirchengemeinden kostenlos.

§ 6 Orgelwartungsvertrag

Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, für die Stimmung und Pflege der Orgel mit einer Orgelbaufirma einen Vertrag abzuschließen. Die Verwendung des Orgelpflegevertrages nach dem Muster SVR VIII A 3, Anlage 1, ist für den Bereich des Bistums Limburg verbindlich. Das Bischöfliche Ordinariat behält sich im Übrigen vor, Sammelverträge abzuschließen.

Der Stimm- und Pflegevertrag ist mit einem entsprechenden Beschluss des Verwaltungsrates über das RKM dem Bischöflichen Ordinariat - Dezernat Finanzen, Verwaltung und Bau - zur Genehmigung einzureichen.

§ 7 Digitalorgeln

Für Kirchenräume soll eindeutig Pfeifenorgeln der Vorzug gegeben werden. Soweit Kirchengemeinden beabsichtigen, anstelle einer Pfeifenorgel eine Digitalorgel oder ein ähnliches Instrument für den Kirchenraum anzuschaffen, ist vor einer Entscheidung eine ausführliche Beratung durch das RKM vorzusehen. Die Entscheidung ist dem Bischöflichen Ordinariat mitzuteilen.

Im Folgenden sind die Genehmigungserfordernisse gemäß KVVG und dieser Richtlinie zu beachten.

§ 8 Selbstspielautomaten

- (1) Hinsichtlich der in der Liturgie nicht gestatteten Verwendung von Selbstspielautomaten wird auf die Verlautbarung des Herrn Generalvikar im Amtsblatt des Bistums Nr. 4 vom 1. April 2012 (Az. 264 J/13847/12/01/1) verwiesen.
- (2) Über die Anschaffung eines Selbstspielautomaten ist das RKM in Kenntnis zu setzen.